Gremienarbeit vor Ort –

Mitarbeit im kommunalen Ausschuss für den Schulsport

1. Welche Rechtsgrundlagen und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung im Bereich Schule gibt es?

Die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes (Art. 28 Abs.2 GG) ist die Rechtsgrundlage der heutigen Gemeindeordnungen (GO) in Deutschland. Artikel 70 GG regelt, dass die einzelnen Bundesländer in eigener Zuständigkeit die Inhalte der Gemeindeordnung festlegen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist die kommunale Selbstverwaltung in 396 politisch selbstständige Städte und Gemeinden (Stand 2014) unterteilt (http://www.mik.nrw.de/). Im Bereich der Schulverwaltung gibt es in 53 Kreisen und kreisfreien Städten staatliche Schulämter (untere Schulaufsicht). Diese sind wiederum den jeweiligen 5 Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster) unterstellt, die die obere Schulaufsicht wahrnehmen.

Auf kommunaler Ebene besteht die Schulverwaltung aus dem staatlichen *Schulamt* und dem kommunalen *Schulverwaltungsamt*. Beide Ämter arbeiten in der Kommune eng zusammen. Das Schulamt ist dabei für die inneren Schulangelegenheiten, z. B.

- Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben für die Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- Dienst- und Fachaufsicht für die in der Schule tätigen Lehrkräfte, Sozialpädagogen/-innen, Erzieher/-innen, Übungsleiter/-innen,
- Beratung der Schulleiter/-innen und Lehrkräfte bei der Umsetzung der Lehrpläne und Erlasse,
- Sicherung der gleichmäßigen Lehrkräfteversorgung im jeweiligen Schulamtsbezirk,
- Organisation von Fort- und Weiterbildung,
- Beratung der Schulträger usw.,

zuständig.

Das Schulverwaltungsamt ist für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig, z. B.

- für die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich der Sportstätten,
- die Bereitstellung und Finanzierung der Lehr- und Lernmittel einer Schule,
- die Bereitstellung von Verwaltungskräften für die Schulsekretariate und
- die Bereitstellung von Personal für die Hausmeisterdienste.

Der Ausschuss für den Schulsport (AfS) ist den einzelnen Schulämtern in NRW zugeordnet. Der AfS ist also Teil der Schulverwaltung, d. h. der exekutiven kommuna-

len Bildungsverwaltung in den Schulämtern. Er wird durch die Schulämter organisiert und konstituiert sich zum Ende eines Schuljahres bereits für das folgende Schuljahr.[1]

2. Was ist der Auftrag des Ausschusses für den Schulsport?

Der AfS ist das zentrale örtliche Gremium für die Weiterentwicklung des Schulsports auf kommunaler Ebene, d.h. des Sportunterrichts und der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in den Schulen in Zusammenarbeit mit den Vereinen des gemeinnützig organisierten Kinder- und Jugendsports. Der AfS soll sich an den örtlichen Verfahren zur Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sportentwicklungsplanung beteiligen und mit dem örtlichen/regionalen Bildungsnetzwerk zusammenarbeiten.[2]

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 16.05.2012 „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport“ regelt auch die Arbeit der AfS.[3]

3. Wer hat den Vorsitz im Ausschuss?

Den Vorsitz im AfS hat immer die Schulaufsichtsbeamtin/ der Schulaufsichtsbeamte mit der Generale Sport.[4] Generale Sport bedeutet, sie/er hat die Zuständigkeit für den Sport. Es bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass alle Vorsitzende(n) auch Sport studiert haben. Die/Der Vorsitzende nimmt seine Funktion des Vorsitzes im Hauptamt, d. h. im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben, wahr.

4. Welche Mitglieder arbeiten im Ausschuss und wen können sie wählen?

Im Ausschuss arbeiten ehrenamtlich oder im Hauptamt folgende Personenkreise mit

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Schul-, Sport- und Jugendamt,
- Beraterinnen und Berater im Schulsport,
- Vertreterinnen und Vertreter der Koordinierungsstellen bzw. der Stadt- und Kreissportbünde,
- Vertreter/-innen der örtlichen Sportvereine und Sportverbände.

Außerdem können Sport unterrichtende Lehrkräfte zeitweise im AfS mitarbeiten.[5]

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie ein Mitglied, das die Geschäftsführung wahrnimmt.[6]

---

[1] vgl. BASS 10-32 Nr. 60, 3.1
[2] vgl. BASS 10-32 Nr. 60, 3.1 und 3.2
[3] vgl. BASS 10-32 Nr. 60
[4] vgl. BASS 10-32 Nr. 60, 3.4
[5] vgl. BASS 10-32 Nr.60, 3.3
[6] vgl. BASS 10-32 Nr. 60, 3.4

5. Welche Aufgaben hat der Ausschuss für den Schulsport?

Die Ausschüsse haben lt. Erlass folgende Aufgaben:

- „Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettbewerbe und Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen,
- Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung von Schulsportgemeinschaften,[7]
- Umsetzung landesweiter Programme und Initiativen zur Weiterentwicklung des Schulsports,
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im außerunterrichtlichen Schulsport und in der örtlichen Kinder- und Jugendsportentwicklung,
- Mitwirkung in örtlichen Gremien mit dem Ziel der Verknüpfung schulsportlicher Inhalte mit anderen Inhalten, beispielsweise zu Integration, Inklusion und Gender Mainstreaming,
- Mitwirkung bei der Lösung von örtlichen Konflikten im Rahmen des Schulsports, beispielsweise zu Hallenzeiten, Zeitplanung, Schülerbeförderung, insbesondere bei der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen und der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagsschulen“.[8]

6. Wie können sich die Tandems im Ausschuss für den Schulsport einbringen?

Die Tandems können sich vor diesem Hintergrund durch folgende konkrete Aufgaben in die Arbeit der AfS einbringen:

- **Regelmäßige Berichte über den Stand und die Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsplanungen der Tandems im Bereich des Ausschusses,** z. B. Vorstellen von Hilfen für Mitgliedschafts- und Organisationsmodelle zwischen Schulen und Sportvereinen,
- **Einforderung von Unterstützungsleistungen durch den Ausschuss bei der Umsetzung von gemeinsamen Vorhaben,** z. B. Unterstützung bei der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zu Sporthelferinnen und Sporthelfern,
- **Vorschläge für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten,** z. B. zum Informationstand über die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Schulleiterdienstbesprechungen der Schulämter,
- **Vorschläge für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu Inhalten und Umsetzungen der Kinder- und Jugendsportentwicklung bei den regionalen Schulsportkonferenzen,**

[7] vgl. BASS 11 – 04 Nr.14

[8] Vgl. BASS 10-32 Nr. 60, 3.5

- **Auswertung beispielhafter Sport- und Bewegungspläne in den einzelnen Schulformen,** z. B. hinsichtlich der Verknüpfung von pädagogischen Zielen im Sportunterricht und in außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im Ganztag als Anregung zur Qualitätsentwicklung des Schulsports,
- **Abstimmung über die Nutzungszeiten und Nutzungstage von Sportstätten einschließlich der Nutzung von Schwimmstätten** sowohl für den Sportunterricht als auch bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Ganztag
- …

Neben den o. a. konkreten Aufgabenstellungen hat die **sportpolitische Arbeit** in den AfS im Sinne der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports eine herausragende Bedeutung.

Um sich als Tandem Erfolge bei der Umsetzung der konkreten gemeinsamen Arbeitsplanungen zu organisieren, müssen Netzwerkstrukturen geschaffen und Netzwerkarbeit geleistet werden. Hierzu kann man den Ausschuss durch folgende Aktivitäten nutzen:

- **Lobbyarbeit für den Sport verstärken,** z. B. mit den AfS-Vorsitzenden Kontakt aufnehmen und Inhalte für die Sitzung des Ausschusses anmelden bzw. anregen,
- **Koalitionen für Abstimmungen über Partei- und Organisationsgrenzen schmieden,** d. h. Kontakte im Vorfeld der Ausschusssitzungen zu anderen Mitgliedern im AfS aufnehmen und Überzeugungsarbeit leisten, dabei aber auch Kompromisse ausloten,
- **Hilfe für die Umsetzung der Entscheidungen anbieten und Umsetzungsaufgaben übernehmen,**
- **Entscheidungen des AfS in die Fläche tragen,** d. h. in den Kreisen die Entscheidungsträger/Multiplikatoren der jeweiligen Gemeinden (Vorstände der örtlichen Sportvereine, Stadtsportverbandsvorsitzende, Mitglieder der Schulausschüsse und Jugendhilfeausschüsse usw.) informieren, damit die Anliegen des AfS auch in den Schulen der einzelnen Gemeinden umgesetzt werden können,
- **Bündnispartner/Ansprechpartner/-innen in den einzelnen Kinder- und Jugendparlamenten für die Ideen des Kinder- und Jugendsports in den Gemeinden suchen,**
- **Vorstellen konkreter Entwicklungsvorhaben bei den Ansprechpartnern im Kinder- und Jugendparlament,** z. B. Schaffung eines schulischen Angebots zur Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu Sporthelferinnen und Sporthelfern und bei der Formulierung entsprechender Anträge für die Parlamentssitzungen ggf. Hilfe anbieten,
- …

7. Wo finde ich die Kontaktdaten meines Ausschusses für den Schulsport?

Die aktuellen Ansprechpartner/-innen und Adressen der Ausschüsse für den Schulsport in NRW findet man unter:
http://www.sportland.nrw.de/landessportfest/willkommen.html in der jeweils aktuellen Schulsportbroschüre „Schulsport Wettkämpfe“.

8. Wie erfolgt ein Austausch über die Arbeit der einzelnen AfS im Bereich der zuständigen Bezirksregierung?

Ein Informations- und Meinungsaustausch über die Ausschussarbeit der einzelnen AfS in den jeweiligen Bezirksregierungen erfolgt in den Sitzungen der regionalen Schulsportkonferenzen. Verantwortlich für die Einladung und die Tagesordnungspunkte dieser Konferenzen sind die Dezernate 48.05. Die Leitung der regionalen Schulsportkonferenz erfolgt durch die/den verantwortliche(n) Sportdezernentin/Sportdezernenten. Teilnehmer sind die Vorsitzenden der AfS und ggf. die schulfachlichen Dezernentinnen/Dezernenten der Schulformen in den Bezirksregierungen. Außerdem findet in der Regel mindestens einmal jährlich eine Sitzung der Dezernate 48.05 mit den geschäftsführenden Mitgliedern der Ausschüsse statt.